

**Stellungnahme
zum gesetzlichen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
im Rahmen der Anhörung
des Gesundheitsausschusses des Bundestages**

9. Mai 2007

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. begrüßt das Bestreben der Bundesregierung (Drucksache 16/5049), den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu verbessern. Er stellt aber mit Bedauern fest, dass der Gesetzentwurf in sich widersprüchlich ist und sowohl hinter den EntschlieÙungen der Länder als auch den Erwartungen und Wünschen der Bevölkerung zurückbleibt.

Die Bedenken zu dem Gesetzentwurf - und Vorschläge zu seiner Verbesserung - beziehen sich auf die folgenden drei Bereiche:

1. Rauchverbot am Arbeitsplatz

Die Bundesregierung besitzt die Kompetenz – und damit auch die Verpflichtung –, **alle** Arbeitnehmer vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Der im Bundesgesetz (Drucksache 16/5049) vorgeschlagene Zusatz zu § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) trägt dieser Verpflichtung nicht Rechnung. Der Arbeitgeber hat jetzt schon das Recht „ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen“. Die vorgeschlagene Änderung der ArbStättV stellt also keine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer dar.

Erforderlich ist vielmehr, dass die **Ausnahmeregelung** des § 5 Abs. 2 der ArbStättV **gestrichen** wird, wonach der Arbeitgeber in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen hat, als die "Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung" es zulassen.

Die Ausnahmeregelung betrifft in erster Linie die etwa eine Million Beschäftigten in der Gastronomiebranche, die von allen Arbeitnehmern den höchsten Belastungen mit Tabakrauch ausgesetzt sind und das höchste Gesundheitsrisiko durch das Passivrauchen tragen.

Die Ausnahmeregelung des § 5 der ArbStättV ist zu einer Zeit geschaffen worden, als das Rauchen in den Gaststätten noch für selbstverständlich gehalten wurde. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung wünscht sich eine rauchfreie Gastronomie und die Regierungen der Bundesländer folgen diesem Wunsch, indem sie das Rauchen in der Gastronomie grundsätzlich verbieten wollen (Entschlüsse der Ministerkonferenz der Länder zum Nichtraucherschutz am 23.02.2007 in Hannover). Die Länder bitten den Bund ausdrücklich, den § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung diesen Verboten entsprechend anzupassen, d.h. die Ausnahmeregelung zu streichen.

Auch bei den Einrichtungen mit Kundenverkehr wie z. B. Banken, Versicherungen, Friseursalons oder Fitness-Studios gehört es nicht zur Natur des Betriebes, dass dort geraucht wird. Auch in diesen Einrichtungen darf den Arbeitnehmern die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen nicht zugemutet werden.

Die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 der ArbStättV hat jegliche Grundlage verloren. Sie macht die Beschäftigten an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr ohne Notwendigkeit zu Arbeitnehmern zweiter Klasse. Die ÄARG dringt darauf, dass die Ausnahmeregelung gestrichen wird.

2. Einrichtung von Raucherräumen

Der ÄARG ist grundsätzlich für ein umfassendes und ausnahmsloses Rauchverbot zum Gesundheitsschutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, aber auch der Raucherinnen und Raucher. Die im Bundesgesetz ((Drucksache 16/5049) vorgesehene Einrichtung von gesonderten Räumen, in denen geraucht werden darf, steht dem entgegen.

Wenn Raucherräume eingerichtet werden dürfen, müssen sie so gestaltet sein, dass von Ihnen keine Gefährdung für die Nichtraucherinnen und Nichtraucher ausgeht. Dies lässt sich nur unter den folgenden Bedingungen verwirklichen:

- 1) Es darf aus den Raucherräumen kein Rauch in die übrigen Gebäudeteile dringen.

Dies lässt sich nur durch eine **getrennte Belüftung der Raucherräume**, in denen ein Luftunterdruck zu erzeugen ist, und durch **selbstschließende Türen** erreichen. Beides, getrennte Lüftung und selbstschließende Türen werden in anderen Ländern, z. B. Italien, als Vorgaben für die Einrichtung von Raucherräumen gemacht.

- 2) Niemand darf in der Ausübung seiner beruflichen oder staatsbürgerlichen Pflichten oder sonstiger Anliegen genötigt werden, die Raucherräume zu betreten.

3. Verantwortlichkeit und Ordnungswidrigkeiten

Die Sanktionen bei ordnungswidrigem Verhalten müssen nicht nur für Raucher sondern auch für die **Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel** gelten.

Dies ist eine selbstverständliche Forderung allein in Anbetracht der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, dass die Hausrechtsinhaber und Betreiber der Verkehrsmittel Sorge dafür zu tragen haben, dass das Rauchverbot in ihrer Einrichtung eingehalten wird (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, II Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes, Seite 8).

Zudem wäre es völlig unverständlich, wenn in den Einrichtungen des **Bundes** lediglich das ordnungswidrige Verhalten der Raucher geahndet würde, in den Einrichtungen der **Länder** dagegen auch das der Hausrechtsinhaber. Dies stünde im eklatanten Widerspruch zu dem erklärten Ziel des Bundes und der Länder, **einheitliche Regelungen** zum Schutz vor dem

Passivrauchen in Deutschland zu schaffen. In der Begründung (S. 4) wird zu Recht darauf verwiesen, dass bei einer „Rechtszersplitterung“ mit „problematischen Folgen“ zu rechnen ist, die weder vom Bund noch den Ländern hingenommen werden können.



Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel

Neuherberg, den 2. Mai 2007